

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksachen 12/222, 12/496 –

b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 12/413, 12/493, 12/496 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung arbeitsförderungsrechtlicher
und anderer sozialrechtlicher Vorschriften (AFG u. a. ÄndG)

Bericht der Abgeordneten Dr. Nils Diederich (Berlin), Dr. Klaus-Dieter Uelhoff und
Ina Albowitz

Mit den Gesetzentwürfen sind Maßnahmen zur Vermeidung von Beschäftigungseinbrüchen größeren Umfangs in den neuen Bundesländern vorgesehen. Im einzelnen werden die geltenden Sonderregelungen für das Kurzarbeitergeld bis zum Jahresende 1991 verlängert sowie die besonderen Förderbedingungen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet zeitlich ausgedehnt. Ferner ist mit den Gesetzentwürfen beabsichtigt, die Vorschriften über die Arbeitgebererstattungen von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Rentenleistungen der höchststrichterlichen Rechtsprechung anzupassen. Darüber hinaus sollen die Höchstdauer der Sprachförderung von Aussiedlern herabgesetzt, die Altersgrenze für den Bezug von Altersübergangsgeld auf 55 Jahre gesenkt und die Zeiten einer selbständigen Tätigkeit vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet mit einer die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründenden Beschäftigung gleichgestellt werden.

Der Gesetzentwurf wirkt auf den Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit ein. Die Verminderung der För-

derungsdauer bei der Sprachförderung führt zu Minderausgaben der Bundesanstalt von 100 Mio. DM. Im Bereich des Kurzarbeitergeldes entstehende Mehrausgaben werden durch Minderausgaben für das Arbeitslosengeld ausgeglichen. Die zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen erforderlichen Mehrausgaben werden durch Einsparungen beim Arbeitslosengeld aufgefangen. Aus der Anpassung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Kostenwirkungen nicht zu erwarten.

Der Mehrbedarf der Bundesanstalt für Arbeit durch die Herabsetzung der Altersgrenze für den Bezug von Altersübergangsgeld beträgt für die Jahre 1991 20 Mio. DM, 1992 50 Mio. DM, 1993 60 Mio. DM, 1994 10 Mio. DM und wird in den entsprechenden Ansätzen der Bundesanstalt aufgefangen. Die dargestellten Auswirkungen auf die Finanzmittel der Bundesanstalt für Arbeit sind bei der Bemessung der Liquiditätshilfe im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 1991 sowie im Finanzplan 1990 bis 1994 berücksichtigt.

Ab 1994 werden die Belastungen des Bundes durch die Erstattung der Mehraufwendungen infolge der Herabsetzung der Altersgrenze für den Bezug von Altersübergangsgeld 870 Mio. DM, im Jahr 1995 1 150 Mio. DM und im Jahre 1996 650 Mio. DM betragen. Diese Auswirkungen sind in der Finanzplanung zu berücksichtigen.

Die Mehrkosten des Bundes für die Gleichstellung von Selbständigen mit Arbeitnehmern im Anwendungsbereich des AFG betragen in den Jahren 1991

bis 1996 jeweils ca. 60 bis 70 Mio. DM (jährlich ansteigend). Die Mehrkosten im laufenden Haushaltsjahr sind im Haushalt 1991, für die Folgejahre in der Finanzplanung zu berücksichtigen.

Die Gesetzentwürfe sind mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht berücksichtigt die Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung.

Berlin, den 13. Mai 1991

Der Haushaltsausschuß

Rudi Walther
Vorsitzender

Dr. Nils Diederich (Berlin)
Berichtersteller

Dr. Klaus-Dieter Uelhoff

Ina Albowitz